

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
zum Bebauungsplan Nr. 1841 - Huberstraße –**

**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, Schreiben vom 18.01.2017**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1841 – Huberstraße
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Geplant ist die wohnbauliche Nachverdichtung eines Bestandsgrundstückes, das im Norden von der Albrechtstraße und im Osten von der Huberstraße begrenzt wird. Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1394 ist das zur Bebauung vorgesehene Teilstück bisher als nicht überbaubare Fläche festgesetzt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im vorhabenbezogenen Planteil befindet sich umfangreicher, teilweise auch erhaltenswerter Gehölzbestand. Die Bäume weisen Nistmöglichkeiten für Vögel sowie Höhlen und Spalten auf, die u. a. Fledermäusen als Lebensräume dienen können. Neben der allgemeinen Lebensraumbedeutung besitzt der Gehölzbestand auch kleinklimatische Ausgleichsfunktionen sowie eine ortsbildprägende Wirkung. Die Planfläche ist unversiegelt und ermöglicht eine freie Versickerung des Niederschlagswassers.

Um die Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich seiner Lebensraumfunktionen detailliert abschätzen zu können, sind Bestandserhebungen von Vögeln und Fledermäusen erforderlich.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist von einem vollständigen Gehölzverlust und von einer weitgehenden Versiegelung auszugehen. Zugleich verändert sich auch nachhaltig das bisherige Ortsbild.

Eingriffsregelung

Im weiteren Verfahren ist zu klären, inwieweit von naturschutzrechtlich relevanten Eingriffen auszugehen ist.

Artenschutz

Detaillierte Aussagen sind erst nach Vorliegen der Bestandserhebungen möglich.

Baumschutz

Ein beträchtlicher Teil des Gehölzbestandes unterfällt den Bestimmungen der Baumschutzsatzung Hannover. Beantragungen von Ausnahmen sowie Art und Umfang

von Ersatzpflanzungen werden im weiteren Verfahren, aufgrund der Vorhabenbezogenheit jedoch auf Bebauungsplanebene, geregelt.

Hannover, 18.01.2017

Anlage aufgestellt, 61.13, 17.04.2018